

## Synopse

### Revision 2025 (Ausländer/-innen im Polizeidienst)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **700**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Version nach der Vernehmlassung	Kommentierungen
	<b>Polizeigesetz (PoIG)</b>	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SGS <a href="#">700</a> , Polizeigesetz (PoIG) vom 28. November 1996 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:	
<b>§ 10</b> Aufnahme in die Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin  <sup>1</sup> Zur Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin kann aufgenommen werden, wer:  a. das Schweizer Bürgerrecht besitzt;  b. handlungsfähig ist;	a. das Schweizer Bürgerrecht <u>oder eine Niederlassungsbewilligung</u> besitzt;	Nach heutigem Recht können neben Schweizer Bürgerinnen und Bürgern auch Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) eine Polizei-Ausbildung aufnehmen. Neu soll dies nicht nur ausnahmsweise möglich sein, sondern generell gleichberechtigt mit Schweizerinnen und Schweizern ohne das Vorliegen von Ausnahmegründen.

Geltendes Recht	Version nach der Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>c. eine mindestens 3-jährige Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen hat;</p> <p>d. über gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse verfügt sowie Kenntnis mindestens einer Fremdsprache aufweist;</p> <p>e. einen guten Leumund besitzt;</p> <p>f. eine den Anforderungen genügende physische und psychische Leistungsfähigkeit aufweist;</p> <p>g. im Besitz eines gültigen Führerausweises der Kategorie B (Art. 3 Verkehrszulassungsverordnung<sup>1)</sup>) ist;</p> <p>h. die Aufnahmeprüfung besteht.</p> <p><sup>2</sup> Ausnahmsweise kann aus wichtigen dienstlichen Gründen auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichtet werden.</p>	<p><sup>2</sup> Ausnahmsweise kann aus wichtigen dienstlichen Gründen auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts <u>oder der Niederlassungsbewilligung</u> verzichtet werden.</p>	<p>Nach der Erweiterung von § 10 Absatz 1 mit der generellen Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Niederlassungsbewilligung (nicht nur ausnahmsweise) zur Polizeischule ist auch Absatz 2 entsprechend anzupassen. Auch nach der Erweiterung um Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) kann es Bedarf für die Aufnahme von Spezialistinnen oder Spezialisten (z. B. Forensiker, IT-Ermittler, Ermittler Wirtschaftskriminalität mit speziellen Buchhaltungskennntnissen) weiterer Ausländerkategorien (Aufenthaltsbewilligung B usw.) in den Polizeidienst geben.</p>

1) [SR 741.51](#)

Geltendes Recht	Version nach der Vernehmlassung	Kommentierungen
<p><b>§ 12</b> Voraussetzungen für die Aufnahme in den Polizeidienst</p> <p><sup>1</sup> Polizist oder Polizistin bei der Polizei Basel-Landschaft kann werden, wer handlungsfähig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt und die Berufsprüfung erfolgreich absolviert hat. Ausnahmsweise kann auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Personen mit besonderen Fachkenntnissen können auch ohne die Absolvierung der Berufsprüfung in den Polizeidienst aufgenommen werden.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> ...</p>	<p><sup>1</sup> <del>Polizist</del>Polizistin oder <del>Polizistin</del>Polizist bei der Polizei Basel-Landschaft kann werden, wer handlungsfähig ist, das Schweizer Bürgerrecht <u>oder eine Niederlassungsbewilligung</u> besitzt und die Berufsprüfung erfolgreich absolviert hat. Ausnahmsweise kann auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts <u>oder einer Niederlassungsbewilligung</u> verzichtet werden.</p>	<p>Heute ist bei der Aufnahme von neuen Polizistinnen und Polizisten in den Polizeidienst das Schweizer Bürgerrecht Bedingung. Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) können ausnahmsweise aufgenommen werden, wobei die Ausnahmegründe nicht speziell formuliert und somit weit gefasst sind.</p> <p>Nach dem Systemwechsel in § 10 Absatz 1 (gleichberechtigte Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Niederlassungsbewilligung zur Ausbildung) ist auch § 12 betreffend Anstellung entsprechend anzupassen.</p> <p>Auch nach der Erweiterung des Bewerberkreises um Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) kann es Bedarf für die Aufnahme von Spezialistinnen oder Spezialisten (z.B. Forensiker, IT-Ermittler, Ermittler Wirtschaftskriminalität mit speziellen Buchhaltungskenntnissen) weiterer Ausländerkategorien (Aufenthaltsbewilligung B usw.) in den Polizeidienst geben. Daher wird wie im heutigen Recht am zweiten Satz betreffend der Möglichkeit eines gänzlichen Verzichts auf Nationalitäts-/Aufenthaltsvoraussetzungen festgehalten.</p>

Geltendes Recht	Version nach der Vernehmlassung	Kommentierungen
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.  Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Hartmann die Landschreiberin: Heer Dietrich	